

Regelungen der EWU zur Turnierzulassung gemäß geltenden Impfschutzbestimmungen:

Eine Turnierteilnahme ist möglich wenn,

- a) Bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind.
- b) Bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind.
- c) Bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, das heißt, im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen), nachweislich geimpft wurde.

Durchführungsbestimmungen für den Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen:

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren.

- A) Grundimmunisierung
Bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mindestens 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.
- B) Wiederholungsimpfungen
Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen) durchzuführen.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen empfohlen. Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Andere Impfungen, die in einem Zeitraum erfolgt sind und Einfluss auf die Medikationskontrolle haben kann, müssen in einem vom Tierarzt bestätigten Dokument vermerkt sein (Zeitpunkt, Dosis, Substanz oder Lösungsmittel).

Kontrolle der Equidenässe durch die Meldestellen

Das EWU Regelbuch schreibt vor, dass alle Teilnehmer eines Turniers unaufgefordert den Equidenpass ihres Pferdes an der Meldestelle vorzeigen müssen. Die Meldestelle muss kontrollieren, ob alle Impfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Wichtiger Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass ein Pferd ohne ordnungsgemäße Impfungen auf EWU-Turnieren keine Startberechtigung hat.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Start- und Boxengelder sowie der Officecharge.

Maßnahmen bei mangelndem Impfschutz

Sollte der Meldestelle ein Equidenpass vorgelegt werden, in dem der Impfschutz nicht gegeben ist, so ist dieser Equidenpass zu kopieren (Seiten mit den Impfungen und Seite 1 mit dem Namen des Pferdes). Diese Fotokopien sind zusammen mit einer Kopie der Nennbestätigung an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Kann der Teilnehmer bei fehlendem Eintrag in den Equidenpass eine tierärztliche Bescheinigung über die ordnungsgemäße Impfung des Pferdes vorlegen, so ist auch davon eine Kopie an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

Die Bundesgeschäftsstelle kontrolliert daraufhin, ob das Pferd in dieser Saison schon auf einem anderen Turnier gestartet ist, und ob auch von der dortigen Meldestelle der fehlende Impfschutz gemeldet wurde.

Für die Meldestelle besteht Meldepflicht!!!

Also achtet bitte darauf, dass eure Pferde gemäß den Bestimmungen geimpft sind und der Equidenpass vollständig geführt ist.